BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
OFEFP Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage
UFAFP Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio
UFAGC Uffizi federal d'ambient, guaud e cuntrada

29. März 2006

Abteilung Abfall

Informationen für Entsorgungsunternehmen zur Einführung der neuen Verordnung über Abfälle VeVA am 1. Januar 2006

Am 1. Januar 2006 tritt die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in Kraft. Die VeVA ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Die Vorschriften über Sonderabfälle bleiben im Kern unverändert. Es werden aber zahlreiche Vollzugserleichterungen und Ausnahmeregelungen eingeführt. Das eigens entwickelte Informatik-Werkzeug bringt weitere administrative Erleichterungen. Neu sind Vorschriften zu anderen kontrollpflichtigen Abfällen (z.B. Altreifen, Altholz).

Mit diesem Informationsschreiben orientieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen und die daraus folgenden Konsequenzen für Sie als Entsorgungsunternehmen, damit Sie die notwendigen Schritte für die Umstellung von der VVS auf die VeVA rechtzeitig einleiten können.

1. Betriebsnummern

Die aktualisierten Betriebsnummern können bereits seit November 2004 auf der Internetseite www.veva-online.ch öffentlich eingesehen werden. Anfragen über bestehenden Betriebsnummern von Kunden beim BUWAL erübrigen sich deshalb.

Neue Betriebsnummern werden bis Oktober 2005 weiterhin vom BUWAL zugeteilt. Nachher sind die Kantone für die Verwaltung der Betriebsadressen und –nummern zuständig. Wenn eine Entsorgungsunternehmung für ihre Kunden neue Betriebsnummern beantragen will, müssen deshalb die Anfragen ab 1. November 2005 an die betroffenen Kantone gerichtet werden.

Der Systemwechsel wird dazu genutzt, die Betriebsnummer um eine Stelle zu erweitern, d.h. nach der 4-stelligen Gemeindenummer[1] folgt neu eine 5 statt 4-stellige Laufnummer. Bei bestehenden Betriebsnummern wird der Laufnummer eine zusätzliche führende Null vorangestellt. Bis Ende 2005 werden die Nummern in VeVA-Online noch gemäss VVS 8-stellig angezeigt. Auch in der LAS-Meldung für das Jahr 2005 müssen noch die 8-stelligen Betriebsnummern angegeben werden. In der Datenbank werden jedoch bereits 9 Stellen verwendet.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Bereinigung der Betriebsadressen vor der Inbetriebnahme von VeVA-Online zahlreiche Gemeindefusionen nachgeführt wurden. Dadurch erhielten ca. 4000 Betriebe eine neue Nummer. Aufgrund des enormen administrativen Aufwands verzichtete das BUWAL auf die Benachrichtigung der einzelnen Betriebe, nicht zuletzt deshalb, weil die Betriebsnummern nun öffentlich zugänglich sind.

[1] In den Kantonen ZH und BE gibt es Gemeindenummern, die weniger als 4 Stellen haben.

2. Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen

Bestehende Betriebsbewilligungen nach VVS sind bis zu ihrem Ablauf gültig. Heute bewilligte Abfälle dürfen weiterhin angenommen werden. Ab 1. Januar 2006 gilt jedoch das neue Abfallverzeichnis. Die zuständigen Behörden der Kantone erneuern in der Regel die bestehenden Bewilligungen nicht per 1. Januar 2006. Sie passen im Informatiksystem VeVA-Online lediglich die bisher zugeteilten VVS-Abfallcodes dem neuen Abfallverzeichnis an und werden deshalb bis Ende 2005 allenfalls mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Als Hilfe für die Umcodierung stellt das BUWAL Umsteigelisten zur Verfügung. Rechtskräftig ist aber in jedem Fall die schriftliche Bewilligung des Kantons.

Im neuen Abfallverzeichnis sind die Abfälle nach Herkunft geordnet. Gleiche Abfälle können deshalb mehrfach in verschiedenen Herkunftskapiteln vorkommen. Bei der Zuteilung von bewilligten Abfallcodes steht jedoch die Art der Abfälle im Vordergrund. Für die Zuteilung wird deshalb das substanzbezogene Abfallverzeichnis verwendet, in welchem die Abfälle nach ihrer Zusammensetzung gruppiert sind. In der Regel werden ganze Kategorien von Abfällen, unabhängig von ihrer Herkunft, zugeteilt.

3. Begleitscheine für den Verkehr mit Sonderabfällen im Inland

Ab 1. Januar 2006 dürfen ausschliesslich neue Begleitscheine nach VeVA verwendet werden. Die Abfälle und die Entsorgungsverfahren müssen gemäss den neuen Codes bezeichnet werden. Es sind die 9-stellligen Betriebsnummern einzusetzen.

Einige wichtige Abgeberbranchen werden mittels spezifischen Merkblättern über die neuen in ihrer Branche zu verwendenden Abfallcodes informiert (Saugwagen-Unternehmen, Malereibetriebe, Autogewerbe, Gemeinden, Oberflächen-behandlung/Galvanik, Transportunternehmen, Grafische Industrie). Das BUWAL sieht vor, häufig gestellte Fragen und Antworten zur Codierung und Klassierung von Abfällen auf dem Internet zu veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass Sie als Betreiber eines Entsorgungsunternehmens die Abgeberbetriebe im Rahmen ihrer Dienstleistungen unterstützen.

Begleitscheine können nach wie vor in Papierform (Durchschlagset) beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)[2] bezogen werden. Zusätzlich steht auf VeVA-Online der elektronische Begleitschein zur Verfügung. Der Online-Begleitschein kann sowohl vom Abgeberbetrieb als auch vom Entsorgungsunternehmen benutzt werden. Wenn beide Partner am System teilnehmen, kann der Begleitschein auch elektronisch übermittelt werden. Als Alternative kann ein lokal installierbares Client-System bezogen werden, um Begleitschein auszufüllen. Beide Arten von elektronischen Begleitscheinen haben den Vorteil, dass stets wiederkehrende ähnliche Begleitscheine dupliziert und angepasst werden können und nicht vollständig neu ausgefüllt werden müssen.

In begründeten Fällen besteht auch die Möglichkeit lediglich Begleitscheinnummern aus VeVA-Online zu beziehen und den Begleitschein in der betriebseigenen

[2] Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, 031 325 50 00, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, http://www.bbl.admin.ch/internet/produkte_und_dienstleistungen/online_shop/zivile_drucksachen/index.html?lang=de

Software selbst zu erstellen und auszudrucken. Dieser Begleitschein muss vom BUWAL vorgängig genehmigt werden.

Der Sammelbegleitschein für Sonderabfälle kann neu für sämtliche Abfälle verwendet werden, sofern die Menge 200 kg pro Abfallcode und Abgeber nicht überschreitet. Der Sammelbegleitschein ist nur in einfacher Ausführung in Papierform beim BBL erhältlich. Der Abgeberbetrieb muss eine Quittung über die abgegebenen Sonderabfälle aufbewahren.

Sowohl die Papierversion des Begleitscheins (Fr. 0.72) und des Sammelbegleitscheins (Fr. 3.30/Block mit 25 Exemplaren) als auch der elektronische Begleitschein (Fr. -.90) sind kostenpflichtig.

Kleinmengen (< 50 kg) von Sonderabfällen können Abgeberbetriebe ohne Begleitschein abgeben. Sie müssen jedoch eine Quittung aufbewahren und das Entsorgungsunternehmen muss die abgegebene Kleinmenge im VeVA-Online melden. (LAS-Meldung).

Die Verwendung des Begleitscheins bei Transporten via Logistikcenter sowie bei Grossmengen wird erleichtert. Führt der Transport über ein Logistikcenter, so darf für die Dauer von 10 Tagen der gleiche Begleitschein verwendet werden, sofern die Verpackungen und Gebinde nicht geöffnet werden. Für Transporte von grossen Mengen von Sonderabfällen eines belasteten Standortes, Strassensammler-schlämme im Auftrag einer Gemeinde sowie für Altöl jeweils zum gleichen Entsorgungsunternehmen mit dem gleichen Fahrzeug kann während 30 Tagen der gleiche Begleitschein verwendet werden.

4. Liste der angenommenen Sonderabfälle (LAS)

Entsorgungsunternehmen müssen nach wie vor einmal pro Quartal die Listen über die angenommen Sonderabfälle (LAS) erstellen. Die Meldungen werden grundsätzlich von der Entsorgungsunternehmung selbst in VeVA-Online erfasst. Dazu stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Werden Online-Begleitscheine verwendet, kann bei der Bestätigung der Entgegennahme der Abfälle durch das Entsorgungsunternehmen direkt eine LAS-Meldung generiert werden.
- LAS-Daten aus Begleitscheinen in Papierform, Sammelbegleitscheinen oder der Annahme von Kleinmengen werden mittels einer Eingabemaske in VeVA-Online erfasst.
- Daten von Online-Begleitscheinen werden aus VeVA-Online exportiert und zusammen mit anderen LAS-Daten in der firmeneigenen Software aufbereitet. Die so erstellten LAS-Listen werden in VeVA-Online eingelesen und bearbeitet.

Bestandteil der LAS-Meldung ist die eindeutige Nummer des Begleitscheins. Die Begleitscheinnummer setzt sich aus zwei Buchstaben und 8 Ziffern zusammen. Elektronische Begleitscheine beginnen mit den Buchstaben AA, Begleitscheine in Papierform mit BB und Sammelbegleitscheine mit CC. Für Meldungen von Kleinmengen werden die Buchstaben DD plus die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens verwendet. Bei Importen werden die entsprechenden Nummern der internationalen Begleitscheine eingetragen.

5. Schulungsmöglichkeiten

Die Schulung von Abgeberbetrieben und Entsorgungsunternehmen zu den Bestimmungen der VeVA sowie der Benutzung des Informatikprogramms VeVA-Online erfolgt grundsätzlich auf privatwirtschaftlicher Basis. Das BUWAL stellt Beratungsfirmen, Verbänden oder Entsorgungsunternehmungen auf Anfrage Schulungsunterlagen zur Verfügung. Das BUWAL und die Kantone geben Auskunft über aktuelle Schulungsangebote.

Für Schulungszwecke sowie zum Testen der Funktionen und Schnittstellen steht eine Schulungsplattform zur Verfügung. Die Schulungsplattform enthält die gleiche Funktionalität wie VeVA-Online. Die Betriebs- und Stammdaten sind jedoch nicht aktualisiert. Betriebe können z.B. Begleitscheine und LAS-Meldungen frei manipulieren. Teilnehmer von Schulungen erhalten dort ihre Zugangsinformationen. Anfragen über den Zugang zur Schulungsplattform richten Sie bitte ans BUWAL.

6. Zugang zu VeVA-Online

Das Verzeichnis der Betriebsadressen und –nummern sowie die Abfalllisten sind in VeVA-Online ohne Benutzeridentifikation zugänglich. Zum Ausfüllen von Online-Begleitscheinen sowie zum Erfassen von LAS-Daten müssen sich die Benutzer identifizieren. Das dazu benötigte Passwort wird von den zuständigen kantonalen Behörden ab 1. November 2005 auf Anfrage zugeteilt.

7. Notifikationen und Begleitscheine für den Export von Abfällen

VeVA-Online stellt die Notifikationsformulare der OECD sowie des Basler Übereinkommens elektronisch zur Verfügung. Dies hat den Vorteil, dass sich wiederholende ähnliche Inhalte in ein neues Formular kopiert und editiert werden können. Das Formular muss ausgedruckt werden und zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen für ein Exportgesuch dem BUWAL schriftlich eingereicht werden. Nach dem Erteilen der schriftlichen Exportberechtigung bewilligt das BUWAL das Gesuch auch elektronisch und der Betrieb kann die dazugehörigen internationalen Begleitscheine erstellen und ausdrucken. Für den Transport in der Schweiz muss nicht mehr zusätzlich ein Schweizer Begleitschein ausgefüllt werden. Es genügt der internationale Begleitschein.

Für Bewilligungen zur Ausfuhr von Abfällen erhebt das BUWAL neu Gebühren. Die Grundgebühr beträgt Fr. 350.-. Mehraufwand (z.B. aufgrund fehlender Nachweise) kann in Rechnung gestellt werden.

8. Andere kontrollpflichtige Abfälle

Mit der VeVA wird neu die Kategorie der anderen kontrollpflichtigen Abfälle eingeführt. Dazu gehören Altholz, Altreifen, Altfahrzeuge, Altkabel, verschmutzte Bauabfälle und Bodenaushub sowie unbehandelter Mischschrott aus Haushaltungen und Gewerbe.

Bestehende Betriebe, welche bereits heute andere kontrollpflichtige Abfälle annehmen, müssen bis zum 30. Juni 2006 bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch für eine Bewilligung einreichen. Andere kontrollpflichtigen Abfälle können noch bis zum 31. Dezember 2006 ohne Bewilligung angenommen werden.

Weiterhin kontrollpflichtig sind Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten. Bestehende Bewilligungen nach VREG sind bis zu ihrem Ablauf gültig. Altspeiseöle, ohne diejenigen aus öffentlichen Sammelstellen, gelten neu nicht mehr als Sonderabfall sondern als anderer kontrollpflichtiger Abfall. Die entsprechende VVS-Bewilligung gilt ebenfalls bis zu ihrem Ablauf.

Entsorgungsunternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle annehmen erhalten eine Betriebsnummer und erscheinen auch im Betriebsverzeichnis von VeVA-Online. Die bewilligten Abfallcodes sind einsehbar.

Für die meisten dieser anderen kontrollpflichtigen Abfälle bestehen Vollzugshilfen, welche die spezifischen Details regeln. Die Vollzugshilfe enthält auch das Formular für die jährlichen Meldungen der angenommen Abfälle. Das Formular ist auch als Excel-Datei erhältlich. Die Meldung erfolgt an den Kanton und das BUWAL.

Der grenzüberschreitende Verkehr von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ist bewilligungspflichtig.

9. Gefahrgutvorschriften für den Transport von Abfällen

Der Begleitschein für den Verkehr von Abfällen im Inland ist so gestaltet, dass er zugleich als Begleitpapier gemäss den Gefahrgutvorschriften verwendet werden kann. Im elektronischen Begleitschein sind zudem die gebräuchlichen Verpackungsarten für Sonderabfälle gemäss ADR/SDR als Stammdaten hinterlegt.

Als Hilfe zur Einstufung von Abfällen als Gefahrgut eignet sich das Dokument des Österreichischen Normungsinstitutes (ÖNORM S 2105:2003 10 01).

10. Mengenschwellen für Sonderabfälle gemäss Störfallverordnung

Die Mengenschwellen für Sonderabfälle gemäss Störfallverordnung sind neu im Anhang 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt. Die erforderlichen Anpassungen der Abfallcodierung nach der neuen Abfallliste wurden weitestgehend ohne materielle Änderung durchgeführt.

Alle erwähnten Dokumente sowie umfassende Informationen zum Vollzug der VeVA und der Benutzung des Informatikprogramms VeVA-Online finden Sie auf den Internetseiten des BUWAL zur VeVA (http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr)